

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

**Kantonale Volksinitiative
«Film- und Medienförderungsgesetz»**

(vom 18. September 2015)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 31. August 2015 in erster sowie am 17. September 2015 letztmals in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten zu der kantonalen Volksinitiative «Film- und Medienförderungsgesetz» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR), und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Simon Hesse, Zürich; Andrew Katumba, Zürich; Peter Reichenbach, Zürich; Daniel Jositsch, Stäfa; Katja Früh, Zürich; Samir Jamal Aldin, Zürich; Ruth Waldburger, Zürich; Doris Fiala, Zürich; Nadja Schildknecht, Küsnacht; Kathy Riklin, Zürich; Stefan Haupt, Zürich; Min Li Marti, Zürich; Mirko Bischofberger, Zürich; Rolf Lyssy, Zürich; Rolf Schmid, Zürich; Andrea Staka, Zürich; Reto Senn, Dübendorf; Thomas Koerfer, Zürich; Hans Syz, Küsnacht; Micha Lewinsky, Zürich.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 25. September 2015.

Direktion der Justiz und des Innern
Jacqueline Fehr

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
«Film- und Medienförderungsgesetz»**

Film- und Medienförderungsgesetz

(vom)

Förderung § 1. Der Kanton fördert das professionelle Film- und Medienschaffen und stärkt dessen Qualität, Vielfalt, Innovationskraft sowie den Film- und Medienstandort Zürich.

Zweck § 2. Die Förderung des Film- und Medienschaffens bezweckt insbesondere:

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

- a. die Weiterentwicklung der Film-, audiovisuellen und interaktiven Medienkultur,
- b. die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Auswertung von audiovisuellen und interaktiven Werken,
- c. die Auszeichnung von herausragenden Leistungen mit Preisen und Stipendien,
- d. die Vermittlung des Film- und Medienschaffens in breiten Bevölkerungskreisen,
- e. die Unterstützung des Nachwuchses und die Förderung der Weiterbildung.

Zusammenarbeit mit der Filmstiftung

§ 3. ¹ Die Förderung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Zürcher Filmstiftung (Film- und Medienstiftung).

² Für die Zusammenarbeit mit der Film- und Medienstiftung schliesst der Regierungsrat eine Leistungsvereinbarung ab, die alle vier Jahre angepasst wird.

³ Die Film- und Medienstiftung plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Gesetz, Statuten und Leistungsvereinbarung selbstständig.

⁴ Die Film- und Medienstiftung erlässt ein Förderreglement und erstellt einen Leistungs- und Finanzplan.

Kostenbeitrag

§ 4. Der Kantonsrat bewilligt einen jährlichen Kostenbeitrag zugunsten der Film- und Medienstiftung im Rahmen des Budgets.

Inkrafttreten

§ 5. Das Gesetz tritt wie folgt in Kraft:

- a. mit der Feststellung der Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses im Falle der Zustimmung durch den Kantonsrat, oder
- b. am Tag der Annahme in einer Volksabstimmung.